

# **BVGer D-3019/2021 vom 28. Mai 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3019\\_2021\\_d20210528](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3019_2021_d20210528)

FR: TAF D-3019/2021 du 28 mai 2021

IT: TAF D-3019/2021 del 28 maggio 2021

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch);  
Verfügung des SEM vom 28. Mai 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

D-3019/2021 Seite 6

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Vorliegend stellt sich die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf das neue Asylgesuch des Beschwerdeführers teilweise nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeinstanz enthält sich – sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet – einer selbständigen materiellen Prüfung; sie hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu

neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.).

### **E. 3.2**

Kommt eine asylsuchende Person ihrer Pflicht zur ausreichenden Begründung eines Mehrfachgesuchs nicht nach, kann das SEM darauf gestützt auf Art. 13 Abs. 2 VwVG in Verbindung mit Art. 111c Abs. 1 AsylG nicht eintreten (vgl. BVGE 2014/39 E. 7.1). Eine Begründung ist dann hinreichend, wenn sie das SEM in die Lage versetzt, auch ohne Anhörung über das Gesuch zu entscheiden. Werden im Mehrfachgesuch die neuen Gründe nicht ausführlich genug dargelegt, hat das SEM der asylsuchenden Person allenfalls die Möglichkeit zur Ergänzung ihres Gesuchs zu gewähren (vgl. BVGE 2014/39 E. 5.5).

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Mehrfachgesuch das gegen sie eingeleitete Strafverfahren substantiiert dargelegt und ihre Ausführungen mit einem – wenn auch schwer leserlichen – Ausdruck eines Screenshots sowie einer Bestätigung eines türkischen Anwalts untermauert. Damit ist sie ihrer Pflicht zur Begründung ihres Gesuchs hinreichend nachgekommen. Zumindest wäre das SEM vor diesem Hintergrund gehalten gewesen, D-3019/2021 Seite 7 die Beschwerdeführerin auf die ihres Erachtens unzureichende Leserlichkeit sowie die Vorbehalte betreffend den Anwalt hinzuweisen und der Beschwerdeführerin die Gelegenheit zur Ergänzung ihrer Eingabe respektive Nachreichung weiterer Beweismittel zu bieten. Das SEM ist folglich zu Unrecht auf Teile des Mehrfachgesuchs nicht eingetreten.

### **E. 3.4**

Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wurde. Die Verfügung vom 28. Mai 2021 ist aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, auf das Mehrfachgesuch auch hinsichtlich der Vorbringen betreffend das türkische Strafverfahren einzutreten.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

### **E. 5**

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist der Beschwerdeführerin zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'400.– zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3019/2021 Seite 8